

Kompetenzreglement der Sozialhilfe

vom 2. Oktober 2023

Behördenerlass Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Einleitung	3
	Gegenstand	3
	Grundlagen	3
	Zweck	3
	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit A	3
	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	4
	Kompetenzen der Abteilung Soziales	5
	<i>Finanzielle Befugnisse</i>	5
	Finanzielle Befugnisse Ressortvorsteher/in	5
	Aufgabenbereich Abteilung Soziales	5
	Aufgabenübertragung an Abteilungsleiter/in	6
II.	Materielle Grundsicherung	6
	Soforthilfe	6
	Medizinische Grundversorgung	6
	Zahnbehandlung	6
	Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	7
	Sehhilfen	7
	Wohnkosten	7
	Junge Erwachsene	8
	Mietzinskaution	9
	Ausstehende Mietzinsen	9
	Doppelzahlungen	9
	Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung	9
	Strom und TV-Gebühren	10
	Haftpflicht- und Hausratversicherung	10
	Umzugskosten	10
III.	Situationsbedingte Leistungen	10
	Erwerbsunkosten (Arbeit, Ausbildung, Integration)	10
	Obligatorische Schule, Stellensuche	11
	Integration und Betreuung von Kindern	11
	Gesundheitskosten	12
	Weitere situationsbedingte Leistungen	12
	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	12
	Amtliche Dokumente	14
	Fahrtspesen	14
	Auswärtige Verpflegung	14
	Sprach- und Arbeitsintegration	14
	Beiträge AHV	14
	Kinderbetreuung	14
	Kindesschutzmassnahmen	14
	Freizeitaktivitäten	14
	Tierhaltung	14
	Rechtsschutz	15
	Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige	15
	Auflagen, Anordnungen, Leistungskürzungen und Sanktionen	16
IV.	Schlussbestimmungen	16
	Inkrafttreten	16
	Aufgehobene Erlasse	16
	Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung

Dieses Kompetenzreglement regelt die konkrete Ausgestaltung der Sozialhilfe auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Es enthält zudem praxisrelevante Erläuterungen. Für gewisse Ausgaben sind die Ausgabekompetenzen von des Bereichsleitenden Soziales oder des Sozialvorstands festgelegt, wo sie nicht geregelt sind, gilt das Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Aesch ZH.

Die SKOS-Richtlinien und das Behördenhandbuch des Kantons Zürich sind bei der Beurteilung der Situation immer zu konsultieren. Es werden folgende Abkürzungen verwendet, Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU).

Die Finanzkompetenzen werden neu geregelt, somit hat die Fachbereichsleitung Soziales neu folgende Kompetenzen:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets bis CHF 5'000.00 pro Auftrag
2. Ausgaben ohne Budget im Einzelfall bis CHF 5'000.00
3. Einmalige, nicht budgetierte, neue Ausgaben bis CHF 5'000, max. CHF 25'000 pro Jahr.

Gegenstand

¹ Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS) genannt.

² Das vorliegende Reglement ist ebenfalls und wo anwendbar für Personen der Asylfürsorge anzuwenden. Übergeordnete Bestimmungen gemäss § 5a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich haben Vorrang (z.B. Lebensbedarf).

Grundlagen

¹ Auf kommunaler Ebene bildet Art. 21 und Art. 25 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch die rechtliche Grundlage für dieses Geschäftsreglement.

² Auf kantonaler Ebene bildet § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) die Grundlage für dieses Geschäftsreglement des Gemeinderates.

Zweck

Dieses Geschäftsreglement regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen, Delegation, Geschäftsabwicklung sowie Unterschrift und Visum der Abteilung Soziales.

Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit A

¹ Das Unterstützungsbudget wird gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG), die Verordnung dazu (SHV) nach den SKOS-Richtlinien und den Weisungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich errechnet.

² Ein- und Austrittsschwelle werden gemäss den SKOS-Richtlinien und der Weisung des Kantons Zürich berechnet.

³ Ausführungen zu den Grundlagen der Sozialhilfe finden sich im Behördenhandbuch.

⁴ Integrationszulage (IZU) und Einkommensfreibetrag (EFB) sind nicht Bestandteile des Existenzminimums zur Berechnung der Eintrittsschwelle. Die Eintrittsschwelle ist somit mit und ohne Erwerbstätigkeit gleich.

⁵ Bei der Berechnung der Austrittsschwelle (Ablösung von der Sozialhilfe) wird der EFB bei Erwerbstätigkeit im 1. Arbeitsmarkt als Ausgabe mitberücksichtigt.

⁶ Mit Erreichen der Austrittsschwelle wird die wirtschaftliche Sozialhilfe eingestellt.

⁷ Bei Notunterstützungen und bei kurzfristigen Überbrückungen werden keine Zulagen einberechnet und es wird kein Vermögensfreibetrag zugestanden.

Auszahlung von Unterstützungsleistungen

¹ Grundsätzlich dürfen Leistungen nur mit gültigem Beschluss ausbezahlt werden. Eine Notzahlung vom Grundbedarf kann für einen Monat nach Rücksprache mit dem Ressortvorstand ohne gültigen Beschluss erfolgen.

² Die Unterstützung von Personen, die nicht arbeiten, wird bis spätestens am letzten Tag des Vormonats ausbezahlt.

³ Reguläres Einkommen wird immer für den Folgemonat angerechnet (Bsp. Lohn April für Unterstützung Mai). Die Unterstützung wird erst nach Eingang der Lohnabrechnung berechnet und überwiesen.

⁴ Lohnabrechnungen und -Zahlungen von Personen, die im Stundenlohn arbeiten, erfolgen oft erst zu Beginn des Folgemonats. In diesen Fällen kann eine Annahme auf der Grundlage der Vormonats gemacht und im Folgemonat abgerechnet werden. Klienten sollen gebeten werden, grössere Abweichungen rechtzeitig zu melden.

⁵ Die Kosten für die Wohnungsmiete werden in der Regel den Klienten mit der monatlichen Unterstützung ausbezahlt. Die Zahlung wird im Folgemonat kontrolliert. Wird die Zahlung nicht nachgewiesen, besteht der Verdacht auf Zweckentfremdung der Sozialhilfe. In diesem Fall wird der Mietzins für den Folgemonat zurückbehalten, bis der Nachweis der Zahlung erfolgt ist. Allenfalls wird die Miete direkt bezahlt und die zweckentfremdete Leistung zurückgefordert.

⁶ Sind Doppelzahlungen notwendig, muss vor der Zahlung eine Schuldanererkennung und Rück erstattungsverpflichtung unterschrieben werden und die Schuld wird umgehend monatlich mit den Unterstützungsleistungen verrechnet.

⁷ Die Auszahlung der Sozialhilfe erfolgt in der Regel auf Bank- oder Postkonto.

⁸ Es werden keine Vorschüsse auf Sozialhilfe ausbezahlt.

Kompetenzen der Abteilung Soziales

¹ Durch dieses Reglement werden die Kompetenzen der Abteilung Soziales, zusätzlich zu der vom Gemeinderat bewilligten wirtschaftlichen Hilfe, geregelt.

² Übersteigen die Sozialhilfeleistungen den nachfolgend gesetzten Rahmen, entscheidet den Gemeinderat.

³ Bei Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse können im Rahmen der SKOS-Richtlinien und des Kompetenzreglements Budgetanpassungen durch die Abteilung Soziales erfolgen.

Finanzielle Befugnisse

Als gebundene Ausgaben gemäss § 103 GG werden behandelt:

- a) die wirtschaftliche Hilfe gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG);*
- b) die Zusatz- und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie zum Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG);*
- c) die zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge und zu leistenden Überbrückungshilfen gemäss dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG);*
- d) die Beiträge an die Pflegefinanzierung gemäss kantonalem Pflegegesetz (PG);*
- e) die familienergänzenden Betreuungsbeiträge gemäss der Verordnung und Beitragsreglement.*

Finanzielle Befugnisse Ressortvorsteher/in

Der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Soziales stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000.00 innerhalb des eigenen Aufgabenbereichs und sofern im Budget enthalten.

Aufgabenbereich Abteilung Soziales

Der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Soziales stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000.00 innerhalb des eigenen Aufgabenbereichs und sofern im Budget enthalten;
- b) Erlass der Verfügungen von gebundenen Ausgaben über die familienergänzende Betreuung gemäss Verordnung und Beitragsreglement;

Erlass der Verfügungen von gebundenen Ausgaben über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Leistungen von Überbrückungshilfen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Aufgabenübertragung an Abteilungsleiter/in

Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin Soziales werden folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- a) Entscheid über Beiträge gemäss dem Kompetenzreglement für die Sozialhilfe
- b) Entscheid über Beiträge gemäss dem kantonalen Pflegegesetz
- c) Entscheid über Beiträge gemäss dem Famex-Reglement

Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Soziales kann folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- a) Kontrolle und Visierung der Pflegefinanzierung an Sachbearbeitung Soziales
- b) Entscheid über Beiträge gemäss dem Famex-Reglement

II. Materielle Grundsicherung

Soforthilfe

¹ Soforthilfe wird einer neu unterstützten Person ausgerichtet, bei welcher von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist.

² Die Soforthilfe berechnet sich pro Haushalt und kann über den Zeitraum bis zum ersten Beschluss des Gemeinderates, längstens für drei Monate, gesprochen werden.

³ Der Tagessatz für die Soforthilfe entspricht 1/30 eines 60 %-Anteil des Grundbedarfes gemäss SKOS-Richtlinien oder der Asylfürsorge.

⁴ Einer Person in einer stationären Einrichtung, einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder einer Pension wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

⁵ Situative, notwendige Leistungen können zur Soforthilfe gewährt werden.

Medizinische Grundversorgung

¹ Die Prämie für obligatorische Krankenversicherungen mit minimaler Franchise wird übernommen.

² Besteht eine höhere Franchise, muss der Versicherungsvertrag auf den nächstmöglichen Termin geändert werden.

³ Selbstbehalte und Franchisen für anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente werden übernommen.

Zahnbehandlung

¹ Die Kosten für eine einfache, zweckmässige Zahnbehandlung werden in der Regel übernommen, sofern vorgängig eine Kostenschätzung zum SV-Tarif eingereicht wurde. Ab CHF 1'000.00 wird der Kostenvoranschlag an den Vertrauenszahnarzt zur Überprüfung gesendet. Sofern der Vertrauenszahnarzt die Behandlung als notwendig, einfach und zweckmässig einschätzt, kann die Abteilung Soziales Kostengutsprache erteilen.

² Die Kosten für eine Notfallzahnbehandlung zwecks Schmerzlinderung und/oder Sicherstellung der Kaufähigkeit werden bis zu einem Betrag von CHF 600.00 übernommen.

³ Pro Jahr werden in der Regel einmal die Kosten für eine dentalhygienische Reinigung und allgemeine Kontrolle zum SV-Tarif übernommen.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

¹ Die Prämie für eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) wird grundsätzlich nicht übernommen. Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen und die Kosten werden in der Regel bis zur Auflösung übernommen. In Ausnahmefällen, bei regelmässigen Leistungen, kann eine Zusatzversicherung übernommen werden.

² Die Prämie für eine bereits bestehende Zahnversicherung (Zahnstellung) für Kinder wird in der Regel übernommen.

³ Die Kosten für Spitex werden in der Regel übernommen, sofern sie von einem Arzt verordnet wurden.

⁴ Die Kosten weiterer Massnahmen werden in der Regel übernommen, sofern sie vom Arzt verordnet wurden.

⁵ Präventive medizinische Massnahmen, die auf Antrag der unterstützten Person erfolgen, können übernommen werden (z.B. Verhütungsmittel, HIV-Tests etc.)

Sehhilfen

¹ Höchstens alle zwei Jahre werden in der Regel maximal CHF 1'000.00 für Sehhilfen (inkl. Brillengestell, Test und Anpassung) bewilligt.

² Ein Sehtest zur Prüfung der nötigen Sehkorrektur wird in der Regel alle zwei Jahre übernommen.

Wohnkosten

¹ Im Sinne von Richtwerten werden pro Monat folgende Wohnkosten (ohne Nebenkosten) vom Gemeinderat festgelegt:

- Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinatinnen, sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulären Wohnungen (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Benützung):

Haushaltsgrösse	Wohnkosten
1 Person unter 25 Jahren	max. CHF 700.00 (siehe Abs. 2)
1 Person über 25 Jahren	CHF 1'200.00
2 Personen	CHF 1'500.00
3 Personen	CHF 1'650.00
4 Personen	CHF 1'800.00
5 Personen	CHF 2'000.00
ab 6 Personen	CHF 2'300.00

- Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften:

Haushaltsgrösse	Wohnkosten pro Person
2 Personen unter 25 Jahren	max. CHF 600.00 (siehe Abs. 2)
2 Personen über 25 Jahren	CHF 900.00
3 Personen	CHF 660.00
4 Personen	CHF 575.00
5 Personen	CHF 530.00
ab 6 Personen	CHF 500.00

²In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtwerten abgewichen werden.

Im Unterstützungsbudget mit zu berücksichtigen sind

- die Kosten für den Mietzins gemäss Mietvertrag,
- vertraglich vereinbarte Nebenkosten, soweit sie mietrechtlich zulässig sind,
- die Kosten für Heizung und Warmwasser, nach effektivem Aufwand (soweit nicht bereits in den vertraglich vereinbarten Nebenkosten berücksichtigt),
- die auf Heizung oder Warmwasser entfallenden, den Hilfesuchenden verrechneten Stromkosten. Die Kosten für den Energieverbrauch (Elektrizitätsrechnung) hingegen sind im Grundbedarf enthalten und daher nicht als Wohnnebenkosten zu berücksichtigen.

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben, d.h. der Mietzins soll für die ortsüblichen Verhältnisse preiswert sein. Kinder haben dabei nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer (SR C.4.1 Abs. 1). Entsprechen die Wohnkosten einer Person oder Familie nicht diesen Richtwerten, so muss zuerst überprüft werden, ob Gründe vorliegen, die die Übernahme der höheren Wohnkosten rechtfertigen. Dies können medizinische oder soziale Gründe, wie die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration, sein. Ausserdem ist bei Eltern mit Besuchsrechten zu berücksichtigen, dass die Kinder in einem eigenen Zimmer übernachten können sollen, was sich auf die Wohnkosten auswirken kann. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist zu prüfen. In begründeten Fällen kann also die Übernahme von überhöhten Wohnkosten trotz Abweichung von allfälligen Richtwerten angemessen sein. Diesfalls ist auf das beschriebene Vorgehen zu verzichten. Ansonsten sind überhöhte Wohnkosten so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht.

Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene in Ausbildung werden in der Regel die Wohnkosten übernommen, wenn

- a) die Ausbildung nicht am fürsorgerechtlichen Wohnort stattfindet;
- b) aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in der Schweiz

Notfallunterbringungen (sofern keine andere Unterkunft zur Verfügung steht), Hotels oder Pensionen (mit Frühstück)	CHF 100 pro Tag für eine Person, CHF 160 pro Tag für zwei Personen, CHF 200 pro Tag ab drei Personen, längstens für sechs Monate
Sucht- und Therapieeinrichtungen	Längstens sechs Monate max. CHF 350 pro Tag danach Bericht und Standortbestimmung
Wohn-, Obdachloseneinrichtungen	Längstens sechs Monate max. CHF 250 pro Tag danach Bericht und Standortbestimmung

Mietzinskaution

Eine Mietzinskaution in der Höhe von maximal drei Monatszinsen kann durch Garantieerklärung oder gegen Abtretung der Kaution übernommen werden. Die Kaution ist, sofern möglich, in monatlichen Raten zurückzuerstatten.

Ausstehende Mietzinsen

Bei ausstehenden Mietzinsen bei Unterstützungsbeginn können die Kosten von bis zu drei Mieten übernommen werden, wenn dadurch bei einem erhaltenswerten Mietverhältnis eine Kündigung abgewendet sowie das Verhältnis langfristig gesichert werden kann.

Doppelzahlungen

Entstehen durch einen Wechsel in eine günstigere Wohnung doppelte Wohnkosten, werden diese in der Regel für maximal drei Monate übernommen.

Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung

¹ Bezieht eine unterstützte Person erstmals eine unmöblierte Wohnung und besitzt daher kein eigenes Mobiliar, so wird ihr in der Regel für die Einrichtung ein einmaliger Pauschalbetrag zugesprochen.

² Als Richtwert für die Wohnungseinrichtung gelten folgende Beträge:

Anzahl unterstützte Personen	Pauschale
1 Person	CHF 2'000.00
jede weitere Person oder ein Neugeborenes	CHF 800.00

³ Der obige Pauschalbetrag wird in der Regel bei Geburt eines Kindes zugesprochen, wenn keine Babyartikel im Haushalt vorhanden sind.

⁴ Bei ausgewiesenem Bedarf an Mobiliar kann innerhalb von fünf Jahren bis CHF 2'000.00 pro unterstützte Einzelperson beziehungsweise bis CHF 5'000.00 pro Familie (inkl. Lieferung und Montage) übernommen werden.

Strom und TV-Gebühren

¹ Sind Stromkosten und TV-Gebühren in den Wohnkosten enthalten oder übernimmt die Abteilung Soziales im Rahmen einer Einkommensverwaltung die Stromkosten und TV-Gebühren direkt, so ist dies bei der Festlegung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

² Bewohnerinnen und Bewohnern von Mehrpersonen-Unterkünften wird ein Pauschalbeitrag von 7 % (Strom, TV-Gebühren und Reinigung) oder 5 % (Strom, TV-Gebühren) des Grundbedarfs abgezogen.

³ Bei Warmwasseraufbereitung durch Stromkosten ist ein Anteil über die Nebenkosten anzurechnen.

Haftpflicht- und Hausratversicherung

¹ Die Prämie für die Hausratversicherung für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 60'000.00 (Selbstbehalt max. CHF 200.00) übernommen. Pro zusätzlichem Zimmer erhöht sich die Versicherungssumme um CHF 20'000.00.

² Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5'000'000.00 übernommen.

³ Selbstbehalte aus der Schadensabrechnung können durch die Abteilung Soziales übernommen werden.

Umzugskosten

¹ Umzugskosten/Lieferkosten werden in der Regel nach Offerte bis max. CHF 2'000.00 übernommen.

² Eine Mitwirkung der unterstützten Person beim Umzug und/oder Wohnungsreinigung wird erwartet.

³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses Umzugs- und Reinigungskosten bis max. CHF 4'000.00 übernommen werden.

⁴ Die Kosten für den Nachsendeauftrag (Post) werden in der Regel bei Umzügen innerhalb der Gemeinde übernommen.

III. Situationsbedingte Leistungen

Erwerbsunkosten (Arbeit, Ausbildung, Integration)

¹ Personen, die einer Erwerbstätigkeit oder einer bewilligten Ausbildung nach der obligatorischen Schulpflicht nachgehen oder an einer beruflichen oder schulischen Integration teilnehmen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen, sofern die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

² Bestehen Unklarheiten über die Kostenübernahmen durch den Arbeitgeber, sind Bestätigungen beim Arbeitgeber einzuholen und einzureichen.

Übersetzungen für ausländische Dokumente	Effektiv
Bei ausgewiesener Notwendigkeit und wenn sich der Arbeitgeber nicht an den Kosten beteiligt für Arbeitskleidung	CHF 300 pro Jahr
Ausgewiesene und belegte Kosten für Schulmaterial, Bücher, Lager, Exkursionen	effektiv
Kosten für den öffentlichen Verkehr zum Arbeits- oder Schulort (2. Klasse, Halbtax)	effektiv
Es wird immer die kostengünstigste Variante berücksichtigt	
Benutzung eines Motorfahrzeugs	Beurteilung im Einzelfall

Obligatorische Schule, Stellensuche

¹ Die nachstehenden Leistungen werden nur erbracht, soweit sie nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

² Nachhilfeunterricht bei schulischer Indikation wird nicht übernommen, da dafür die Schule zuständig ist.

³ Es werden keine Vorbereitungskurse, inkl. Schulmaterialien für Gymnasium finanziert, wenn das Kind die Sekundarschule besucht.

Von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Schullager, Schneetag, Events etc.), gemäss Kosteninformation der Schule	effektiv
Von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe	Beurteilung im Einzelfall
Kosten für Multicheck und dergleichen	effektiv

Integration und Betreuung von Kindern

¹ Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung und der Integration des Kindes.

² Liegt eine entsprechende Indikation vor, gelten folgende Kompetenzen:

Kosten für die familien- oder schulergänzende Betreuung	effektiv
Kosten für die Ferienbetreuung bei Klienten mit Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme ohne entsprechende Ferienguthaben.	effektiv
Kosten bei regulär gemeldeten Tagesfamilien, die bei einem Verein angestellt sind oder die selbständig tätig sind und AHV-Beiträge bezahlen.	effektiv
Betreuungskosten in anerkannten sozialpädagogischen und sozialen Angeboten, sofern Übernachtungen bei Tagesfamilien nicht möglich sind und die Eltern beruflich unregelmässig und/oder nachts arbeiten.	Beurteilung im Einzelfall

Kosten für den Besuch einer Spielgruppe, Waldspielgruppe oder Spielgruppe Plus (mit Deutschförderung) während maximal 2 Jahren vor Beginn der ordentlichen Schulpflicht	2 x Woche
---	-----------

Gesundheitskosten

Anteil Selbstkosten bei ärztlich verordneter Haushaltshilfe der Spitex	effektiv
Ärztlich verordnete, belegte und nicht von der Krankenkasse übernommene Therapien oder Hilfsmittel	effektiv
Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich verordnete Diäten	Betrag gemäss Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV)
Kosten für ärztlich verordnete orthopädische Schuheinlagen (Anteil, den die Krankenkasse nicht übernimmt)	effektiv
Übernahme der Eigenleistung bei einem ausgewiesenen Sanitäts- oder Rettungseinsatz (nur 50 % Übernahme durch Krankenkasse)	effektiv
Kosten für notwendige oder von der Behörde bzw. von der Abteilung Soziales angeforderte Arztzeugnisse	effektiv
Auslagen für ärztlich kontrollierte Betäubungsmittelabgabe	effektiv
Kostenbeteiligungen für ärztlich verordnete Leistungen der Spitex	effektiv

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kosten für eine Erstberatung bei Fachstelle für Schuldenberatung	effektiv
Kosten für die weitergehende Schuldenberatung	Beurteilung im Einzelfall
Bei Platzierungen notwendige Mehrauslagen (effektive Verkehrsauslagen, Urinproben und effektiven Mehrauslagen im Rahmen der institutionell obligatorischen Aktivitäten; ausserordentliche Mehrauslagen)	max. CHF 500 pro Jahr

Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

¹ Die IZU für Nicht-Erwerbstätige wird nach Ermittlung des Unterstützungsanspruchs festgelegt; das heisst sie wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Ist die Austrittsschwelle erreicht, so wird die IZU in der Regel nicht mehr eingerechnet.

² Durch die Gewährung einer IZU sollen Tätigkeiten im Rahmen der Integration, Ausbildung und freiwilligen Tätigkeit honoriert werden.

³ Eine IZU wird namentlich für folgende Tätigkeiten gewährt:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen & Deutschkursen;
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz;
- Aktivitäten Zwecks beruflicher Integration (Praktikum, Qualifizierungsprogramm, Ausbildung);
- Aktivitäten zwecks sozialer Integration (gemeinnützige Tätigkeit, nachbarschaftliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen, Beschäftigungsprogramm), wenn dadurch nicht die Integration in den I. Arbeitsmarkt behindert wird.

⁴ Für junge Erwachsene beträgt die IZU die Hälfte. Sie kommt zur Anwendung, sofern die Ausbildungszulagen und die Stipendien beantragt sind, Z.B. bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (z.B. 10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung einer Lehre
- Motivationssemester des RAV
- Berufliche Massnahmen der IV und dergleichen
- Besuch der Mittelschule
- Bewilligter Besuch Fachhochschule / Universität

⁵ Die maximale IZU für Nicht-Erwerbstätige beträgt:

- CHF 300 / Monat für Erwachsene
- CHF 150 / Monat für junge Erwachsene

⁶ Die minimale IZU für Nicht-Erwerbstätige beträgt:

- CHF 100 / Monat für Erwachsene
- CHF 50 / Monat für junge Erwachsene

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei monatlicher Tätigkeit:

Pensum in %	IZU / Monat Erwachsene	IZU / Monat junge Erwachsene
90 - 100	CHF 300	CHF 150
80 - 89	CHF 270	CHF 135
70 - 79	CHF 240	CHF 120
60 - 69	CHF 210	CHF 105
50 - 59	CHF 180	CHF 90
36 -49	CHF 150	CHF 75
1 - 35	CHF 100	CHF 50

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei stundenweiser Tätigkeit:

Arbeitsstunden	IZU / Monat Erwachsene	IZU / Monat junge Erwachsene
ab 155	CHF 300	CHF 150
bis 154	CHF 270	CHF 135
bis 137	CHF 240	CHF 120
bis 119	CHF 210	CHF 105
bis 102	CHF 180	CHF 90
bis 85	CHF 150	CHF 75
bis 61	CHF 100	CHF 50

⁸ Die IZU wird dem Tätigkeitsumfang entsprechend angepasst. Erhalten im selben Haushalt mehrere Personen eine Zulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU), oder einen Einkommensfreibetrag (EFB), so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen CHF 850 pro Haushalt und Monat.

Amtliche Dokumente

Nach Vorlage der Quittung werden die Kosten für notwendige amtliche Papiere übernommen.

Fahrtspesen

¹ Erwerbstätige Personen und Jugendliche in Ausbildung erhalten in der Regel bei Bedarf die zusätzlichen Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Auswärtige Verpflegung

Für auswärtige Verpflegungskosten infolge Arbeitstätigkeit oder Ausbildung werden in der Regel pro ganzen Arbeitstag max. CHF 10.00 oder pauschal pro Monat max. CHF 200.00 vergütet.

Sprach- und Arbeitsintegration

¹ Für die Kosten für Arbeits- und Integrationsprojekte von anerkannten Anbietern werden in der Regel pro Monat maximal CHF 2'000.00 übernommen.

² Entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung (z.B. für Bücher, Laptop, Exkursionen) werden in der Regel bis zu einem Betrag von CHF 500.00 pro Jahr übernommen.

Beiträge AHV

Die minimalen AHV-Beiträge werden übernommen.

Kinderbetreuung

¹ Werden Kinder wegen Arbeits- oder Integrationstätigkeit der Eltern fremd betreut, werden in der Regel die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

² Werden Kinder aufgrund des Besuchsrechts betreut, werden in der Regel die zusätzlichen Kosten bis max. CHF 500.00 pro Monat übernommen.

Kindesschutzmassnahmen

Nebenkosten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, die aufgrund eines KESB-Entscheides anfallen, sind zu übernehmen.

Freizeitaktivitäten

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die pädagogische oder vorbeugende Ziele haben (Kurse, Vereine, Lager, usw.), können pro Person und Kalenderjahr bis zu einem Betrag von max. CHF 1'000.00 übernommen werden.

Tierhaltung

¹ Allgemein sind Tierhaltungskosten über den Grundbedarf und die Zulagen (Integrationszulagen) abgedeckt.

² Die Kosten für eine einfache, tierärztliche Behandlung können übernommen werden, wenn vorgängig eine Kostenschätzung eingereicht wurde. Übersteigen die Kosten CHF 500.00, entscheidet der Gemeinderat über die Ausführung.

³ Bei Notfällen kann, nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt, eine Übernahme bis zu CHF 500.00 durch die Abteilung Soziales bewilligt werden.

Rechtsschutz

¹ Die Kosten für eine Rechtsschutz-Versicherung können bei einem ausgewiesenen Bedarf übernommen werden. Dazu gehören auch Mitgliedschaften bei Verbänden mit Rechtsberatung.

² Für juristische Unterstützung in der Fallarbeit kann ein Kostendach von maximal CHF 2'000.00 eingesetzt werden. Bei höheren Kosten entscheidet der Gemeinderat.

Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige

¹ Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen

² Der EFB darf nicht höher sein als das Einkommen. Ist das monatliche Einkommen kleiner als CHF 100 (Erwachsene) bzw. CHF 50 (junge Erwachsene), entspricht der EFB dem entsprechenden Einkommen.

³ Der EFB wird im Rahmen einer bewilligten Unterstützung von den Sozialarbeitenden gewährt, wenn im Vormonat die entsprechende Leistung erbracht wurde.

Festlegung EFB bei Monatslohn:

Geleistetes sum in %	Pen-	Höhe EFB / Monat Erwachsene	Höhe EFB / Monat junge Erwachsene
91 - 100		CHF 400	CHF 200
81 - 90		CHF 365	CHF 183
71 - 80		CHF 330	CHF 165
61 - 70		CHF 295	CHF 148
51 - 60		CHF 260	CHF 130
41 - 50		CHF 225	CHF 113
31 - 40		CHF 190	CHF 95
21 - 30		CHF 155	CHF 77
- 20		CHF 100	CHF 50

Festlegung EFB bei Stundenlohn:

Geleistetes sum in Stunden	Pen-	Höhe EFB / Monat Erwachsene	Höhe EFB / Monat junge Erwachsene
ab 173		CHF 400	CHF 200
bis 156		CHF 365	CHF 183
bis 138		CHF 330	CHF 165
bis 121		CHF 295	CHF 148
bis 104		CHF 260	CHF 130
bis 86		CHF 225	CHF 113
bis 69		CHF 190	CHF 95
bis 52		CHF 155	CHF 77
bis 35		CHF 100	CHF 50

Auflagen, Anordnungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

¹ Mit der Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden.

² Verfahrensleitende Anordnungen betreffen in der Regel die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Sachverhaltsklärung. Sie sind nicht anfechtbar.

³ Auflagen und Weisungen betreffen die Gegenleistungspflicht zur Verbesserung der Situation, die Geltendmachung von Ersatzeinkommen und Leistungen Dritter, die ungenügende Zusammenarbeit sowie die Informations- und Meldepflicht.

⁴ Bei Einstelltagen der Arbeitslosenversicherung (ALV) wegen schuldhaftem Verhalten von antragsstellenden oder bereits Leistung beziehenden Personen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ohne vorherige Auflage und/oder Androhung um 15 % gemäss folgender Skala gekürzt:

Einstelltage	Dauer der Kürzung
bis 5	1 Monat
5 bis 10	2 Monate
11 bis 15	3 Monate
16 bis 20	4 Monate
21 bis 30	5 Monate
31 bis 40	6 Monate
41 bis 50	7 Monate
51 bis 60	8 Monate

⁵ In unklaren und/oder strittigen Situationen wird die Ausgangslage eingehend geprüft und erst ab Datum der Rechtskraft der Einstelltage gekürzt.

⁶ Verfahren und Umfang von Leistungskürzungen richten sich nach den SKOS-Richtlinien und den kantonalen Gesetzen sowie dem Behördenhandbuch.

⁷ Ein Gesuch auf wirtschaftliche Sozialhilfe wird abgelehnt, wenn die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen oder aufgrund der Berechnung nicht gegeben ist.

IV. Schlussbestimmungen

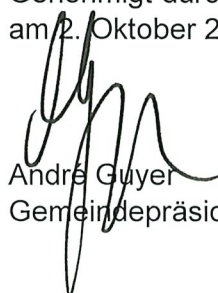
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 2. Oktober 2023


André Guyer
Gemeindepräsident


Yasmin Heri
Gemeindeschreiberin